

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 272 - 272

Berichtigung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Richter, werden im wohlverstandenen Interesse der Kandidaten wirken, wenn sie diese überzeugen, daß der eine oder andere Kommentar, der bei dem privaten Studium vornehmlich benutzt wurde, zur Lösung der in der Prüfung gestellten Aufgaben vollständig zureicht. Die aus dem Justizfache zu lösenden Aufgaben sind ohnehin so eingerichtet, daß einerseits Fragen, die sich in den Kommentaren oder sonstigen Schriften beantwortet finden, wenn möglich vermieden werden, andererseits entlegene Rechtsgebiete, die den Kandidaten in der Vorbereitungszeit nicht oder nur selten vorkommen, regelmäßig überhaupt nicht gewählt, oder wenn solches Rechtsgebiet gewählt ist, Fragen gestellt werden, die sich an der Hand des Gesetzestextes und nach allgemeinen Grundsätzen beantworten lassen.

Übrigens wird noch besonders darauf hingewiesen, daß sich die Beschaffung einer allzu großen Zahl von Büchern künftighin auch mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 112 Abs. 6 der Ministerialbekanntmachung vom 6. Juli 1899 (JMBL. S. 194 ff.) verbietet, da die Kandidaten damit zu rechnen haben werden, daß ihnen im Wechsel Aufgaben aus dem Bürgerlichen Rechte und dem Civilprozeßrecht und Aufgaben aus dem Strafrecht und dem Strafprozeßrechte vorgelegt werden, und sie daher stets die Hilfsmittel für sämtliche Rechtsgebiete aus dem Justizfache zu gleicher Zeit bereit haben müssen.“

Wer die Verhältnisse kennt, wird diesem Erlasse vollkommen zustimmen. Es kann nichts törichter sein als das leider häufig beobachtete Bemühen, sich mit literarischen Werken, die man nicht kennt, auszurüsten für eine in wenigen Stunden zu lösende Aufgabe. Das eigene juristische Denken, auf welches es gerade nach der von dem kgl. Staatsministerium angegebenen Weise der Arbeiten doch wesentlich ankommt, wird durch die flüchtige Benützung von unverdauten Literaturangaben sicherlich nicht gefördert, häufig geradezu gehemmt.

R.

Berichtigung.

In dem Aufsatz über die Strafrechtspflege gegen die Angehörigen des bayerischen Gendarmeriekorps in Nr. 11 dieser Blätter habe ich auf S. 216 die fortdauernde Gültigkeit der Art. 73 und fg. des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung für das gemischt-gerichtliche Strafverfahren gegen Gendarmen angenommen. Diese Ansicht kann ich bei näherer Prüfung nicht aufrecht erhalten. An die Stelle der erwähnten Artikel ist jetzt § 4 der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung getreten. Die Art. 73 und fg. sind, soweit sie militärstrafprozeßrechtliche Vorschriften enthalten, durch § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsmilitärstrafgerichtsordnung außer Kraft gesetzt; die nicht militärstrafprozeßrechtlichen Bestimmungen dieser Artikel sind, weil nicht im Einklange mit den Vorschriften der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung stehend, nach Art. 2 der Reichsverfassung aufgehoben.

Erhard.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.